

BVGer D-8172/2015 vom 22. September 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8172_2015

FR: TAF D-8172/2015 du 22 septembre 2016

IT: TAF D-8172/2015 del 22 settembre 2016

Regeste

Asylwiderruf

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

E. 1.3

Im asylrechtlichen Beschwerdeverfahren kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und seine Eingabe ist als frist- und formgerecht zu erkennen (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Vom Beschwerdeführer wird vorab eine Verletzung seines Anspruchs auf das rechtliche Gehör gemäss Art. 29 VwVG gerügt. In dieser Hinsicht macht er zunächst geltend, es sei ihm mit der vorinstanzlichen Einladung zur Stellungnahme vom 4. Juli 2013 keine Kopie des Botschaftsberichts vom 7. März 2013 zugestellt worden, wodurch ihm eine vollständige und eingehende Stellungnahme verunmöglicht worden sei. Sodann seien die von ihm im Rahmen der Stellungnahme vom 12. Juli 2013 vorgelegten Beweismittel zu seiner irakischen Herkunft von der Vorinstanz nicht beachtet worden und seine Anträge zum Gegenbeweis im vorinstanzlichen Verfahren unbehandelt geblieben. Diese Vorbringen vermögen nicht zu überzeugen. So war die Vorinstanz nicht gehalten, das Schreiben der Botschaft vom 7. März 2013 bereits zu Beginn ihrer Instruktionsmassnahmen in Sachen Asylwiderruf und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft vollständig offenzulegen (vgl. dazu Art. 27 Abs. 1 Bst. c VwVG). Sodann hat sich das SEM in der angefochtenen

Verfügung sehr wohl mit den vom Beschwerdeführer am 12. Juli 2013 vorgelegten Beweismitteln auseinandergesetzt, indem es diese im Rahmen der angefochtenen Verfügung als in der Sache nicht ausschlaggebend erkannt hat (vgl. sowohl oben, Bst. F., als auch unten, E. 4.1). Schliesslich ist mit Blick auf den Gehalt der angefochtenen Verfügung zu schliessen, dass das SEM aus sachlichen Gründen im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung (Art. 33 Abs. 1 VwVG) keine Veranlassung zur Durchführung der im Rahmen der Stellungnahme vom 12. Juli 2013 angebotenen respektive sinngemäss beantragten Abklärungsmassnahmen (Befragung von Mutter und Bruder, Abklärungen bei den irakischen Behörden) gesehen habe. In dieser Hinsicht ergibt sich im Übrigen auch auf Beschwerdeebene nichts anderes (vgl. nachfolgend, E. 2.3).

E. 2.2

Zusammen mit seiner Rüge betreffend eine bloss nach und nach erfolgte Gewährung von Akteneinsicht hat der Beschwerdeführer namentlich beantragt, es seien ihm auch die Aktenstücke A20, A21, A23, A25 und A29 offenzulegen, zumal er von deren Inhalt offensichtlich direkt betroffen sei. Auf dieses Gesuch wurde im Rahmen der Zwischenverfügung vom 8. August 2016 eingegangen. Dabei wurde einleitend darauf hingewiesen, dass es sich bei den vom SEM im Aktenverzeichnis unter A20 - A29 aufgenommenen Aktenstücke um die im Schreiben der Botschaft in Teheran vom 7. März 2013 erwähnten Beilagen Nr. 1 - 10 (Botschaftsbeilagen; BB) handle, das vorinstanzliche Aktenverzeichnis in seiner Reihenfolge mit der Reihenfolge der Botschaftsbeilagen übereinstimme, die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel im Schreiben der Botschaft jedoch als deutlich präziser als jene im Aktenverzeichnis bezeichnet werden müsse. Das Schreiben der Botschaft sei dem Beschwerdeführer am 18. November 2015 offengelegt worden. Sodann seien dem Beschwerdeführer am 2. Dezember 2015 vom SEM (auf sein damals mittlerweile drittes Akteneinsichtsgesuch hin) die von der Botschaft erwähnten Kopien seines Schweizer Reiseausweises Nr. (...), seines Schweizer Führerausweises und seiner Schweizer Niederlassungsbewilligung (act. A22 [letzte Seite]/BB Nr. 3), die Kopie eines seine Person betreffenden "EVA-Auszuges", also eines Auszuges aus dem vormaligen System für die automatisierte Ausstellung und Kontrolle von Visa (act. A24/BB Nr. 5), die Kopie seiner Shenاسنامه (act. A26/BB Nr. 7), die Kopie seiner Karte Melli (act. A27/BB Nr. 8) und die von der Botschaft am 22. Juni 2010 erhobene Kopie seines Schweizer Führerscheins (act. A28/BB Nr. 9) zugestellt worden. Demgegenüber seien vom SEM die Aktenstücke A20/BB Nr. 1 ("Eheschein"), A21/BB Nr. 2 ("GU [Geburtsurkunde] der Ehefrau"), A23/BB Nr. 4 ("Aktennotiz"), A25/BB Nr. 5 ("Erklärung Ehefrau") und A29/BB Nr. 10 ("Kopie Aufforderung iran. Gericht" [vom SEM im Schreiben fälschlicherweise als A28 bezeichnet]) von einer Einsichtnahme ausgeschlossen wurden. Aufgrund der Aktenlage sei allerdings davon auszugehen, tatsächlich sei dem Beschwerdeführer mit den erwähnten Akten A22, A24 und A26 - A28 auch eine Kopie des Ehescheins zugestellt worden, zumal vom SEM die Kopie des Ehescheins statt an das Aktenstück A20 an das Aktenstück A22 angeheftet worden sei (zusammen mit Teilen von A21/BB Nr. 2), weshalb sich unter A20 bloss die amtliche Übersetzung des Ehescheins finde. Dem Beschwerdeführer sei jedoch zusätzlich auch die amtliche Übersetzung zum Eheschein offenzulegen (A20/BB Nr. 1), zumal der Ausschluss des Ehescheins von der Akteneinsicht nicht überzeugen könne, da sich dieses Dokument ebenfalls direkt auf die Person des Beschwerdeführers beziehe und kein relevantes Geheimhaltungsinteresse erkennbar sei. Im Nachgang zu diesen Erwägungen wurde der Antrag um noch weitergehende Akteneinsicht abgewiesen, zumal mit dem SEM darin einig zu gehen sei, dass es sich bei den

Aktenstücken A21, A25 und A29 um höchstpersönliche Dokumente der Ehefrau des Beschwerdeführers handle, welche nach Art. 27 Abs. 1 Bst. c VwVG von einer vollständigen Einsichtnahme auszuschliessen seien, und es sich beim Aktenstück A23 (Aktennotiz der Botschaft) um ein amtsinternes Dokument handle (BGE 115 V 303). In diesem Zusammenhang wurde abschliessend festgehalten, dass der wesentliche Inhalt dieser Aktenstücke von der Botschaft im Schreiben vom 7. März 2013 überzeugend zusammengefasst worden sei, womit der Beschwerdeführer durch die erfolgte Offenlegung dieses Schreibens von allen potentiell relevanten Aspekten hinreichend Kenntnis erhalten habe. Der Beschwerdeführer habe nach dem Gesagten Kenntnis von allen Aktenstücken, welche seine Person unmittelbar betreffen, namentlich von allen Ausweiskopien, aber auch vom Eheschein. Diese Schlüsse sind an dieser Stelle als zutreffend zu bestätigen. Daneben bleibt festzuhalten, dass es tatsächlich als unbefriedigend zu bezeichnen ist, dass dem Beschwerdeführer vom SEM erst nach insgesamt drei Gesuchen vollständige respektive hinreichende Akteneinsicht gewährt worden ist. Nach Erhalt aller wesentlichen Akten konnte er sich jedoch umfassend zur Sache äussern, weshalb ihm aus der verzögerten Aktenzustellung letztlich kein relevanter Nachteil erwachsen ist. Alleine der Umstand, dass dem Beschwerdeführer die amtliche Übersetzung zum iranischen Eheschein im Zeitpunkt der Beschwerdeanhebung noch nicht vorlag, ist als unerheblich zu erkennen, zumal diese Übersetzung für die Anhebung der Beschwerde offenkundig nicht notwendig war.

E. 2.3

Vom Beschwerdeführer wird auch auf Beschwerdeebene die Durchführung von Abklärungen zu der von ihm geltend gemachten irakischen Herkunft beantragt, namentlich die Durchführung einer Botschaftsabklärung im Irak. Da sich im vorliegenden Verfahren jedoch nicht die Frage der geltend gemachten irakischen Herkunft als entscheidend relevant erweist, sondern - wie nachfolgend aufgezeigt - alleine die Frage seiner iranischen Staatsangehörigkeit im Zentrum steht, kann auf diesbezügliche Abklärungen im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung verzichtet werden (Art. 33 Abs. 1 AsylG). Im gleichen Sinne bedarf es auch nicht des beantragten, umfassenden Beizugs der Asylakten seiner Eltern und einer diesbezüglichen Stellungnahme des Beschwerdeführers, und auch nicht der ebenfalls beantragten Anhörung seines Bruders zu den Ausreisgründen seiner Familie, zumal in vorliegender Sache - wie nachfolgend aufgezeigt - letztlich einzig die aktenskundigen Angaben zur Person des Beschwerdeführers interessieren, namentlich seine iranische Identität, wie auch sein Verhalten seit Erreichen seiner Volljährigkeit. Die in dieser Hinsicht relevanten Sachverhaltsmomente sind mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen als hinreichend erstellt zu erkennen.

E. 2.4

Vom Beschwerdeführer wird im Rahmen der Bestreitung seiner iranischen Staatsangehörigkeit schliesslich die Durchführung einer Dokumentenprüfung beantragt, zumal er geltend macht, bei den von E. _____ vorgelegten iranischen Dokumenten dürfte es sich um Fälschungen handeln. Dieser Antrag ist nur schon aus rein faktischen Gründen abzuweisen, zumal - wie nachfolgend aufgezeigt (E. 4.4.2 und E. 4.5.2 [je am Ende]) -davon ausgegangen werden muss, die Originale dieser Ausweise befänden sich tatsächlich im Besitz des Beschwerdeführers und würden von ihm bewusst unterdrückt. Aus seinem offenkundig pflichtwidrigen Verhalten kann der Beschwerdeführer im Übrigen keine Rechte für sich ableiten.

E. 2.5

Nach vorstehenden Erwägungen ist weder eine Gehörsrechtverletzung ersichtlich noch bedarf es weiterer Sachverhaltsabklärungen, womit eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ausser Betracht fällt und das Gericht in der Sache zu entscheiden hat (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 3.1

Das SEM widerruft das Asyl oder aberkennt die Flüchtlingseigenschaft namentlich dann, wenn die ausländische Person das Asyl oder die Flüchtlingseigenschaft durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat (Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG). Sind die falschen beziehungsweise verschwiegenen Aspekte lediglich für die Asylgewährung und nicht für die Flüchtlingseigenschaft relevant, so wird nur das Asyl widerrufen (Martina Caroni et. al., Migrationsrecht, 3. Aufl. 2014, S. 346).

E. 3.2

Sodann wird die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und das Asyl widerrufen, wenn Gründe nach Art. 1 C Ziff. 1 - 6 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorliegen (Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG). Gemäss der Bestimmung von Art. 1 C FK, welche eine Reihe von Beendigungsklauseln betreffend den Flüchtlingsstatus enthält, fällt eine Person namentlich dann nicht mehr unter die Bestimmungen der FK und endet ihr Flüchtlingsstatus, wenn sie sich freiwillig wieder unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gestellt hat (a.a.O., Ziff. 1).

E. 4.1

Das SEM gelangt in der angefochtenen Verfügung unter Verweis auf die über die Botschaft in Teheran erlangten Beweismittel und die diesbezüglichen Feststellungen der Botschaft zum Schluss, der Beschwerdeführer habe die schweizerischen Behörden über seine tatsächliche Identität als iranischer Staatsangehöriger getäuscht. Den vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweismitteln betreffend die irakische Herkunft seiner Mutter, den Heiratsort seiner Eltern und den Bestattungsort seines Vaters misst das Staatssekretariat in diesem Zusammenhang ausdrücklich keine relevante Bedeutung zu. Gleichzeitig habe der Beschwerdeführer durch seine unbehelligten Reisen in den Iran ausgewiesen, dass er in seiner Heimat keiner Verfolgung ausgesetzt sei. Bei dieser Sachlage sei in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG das ihm gewährte Asyl zu widerrufen und die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hält den vorinstanzlichen Erwägungen im Wesentlichen entgegen, er sei irakischer Herkunft, weil seine Eltern als Faili-Kurden irakischer Herkunft seien, wobei seine Mutter ausgewiesenermassen auch über die irakische Staatsangehörigkeit verfüge, und über die iranische Staatsangehörigkeit verfüge er seines Wissens nicht, auch wenn er väterlicherseits iranischer Abstammung sei und seine Familie mithin aus diesem Grund im Iran unter dem [Familien-]Namen I. _____ gelebt habe. Zu den ihm offen gelegten, auf die Identität A. _____ lautenden, iranischen Identitätspapieren macht er gleichzeitig geltend, bei diesen müsse es sich um Fälschungen handeln, welche auf Betreiben seiner angeblichen Ehefrau angefertigt worden seien. Und selbst wenn es zu einer Täuschung über seine Identität respektive über seine allfällige iranische Staatsangehörigkeit gekommen sein sollte, so wäre eine solche nicht von ihm zu vertreten, da eine solche nicht von ihm, sondern

von seinen Eltern initiiert worden wäre, als er noch ein Kind gewesen sei.

E. 4.3

Die vom Beschwerdeführer verfolgte Argumentationskette kann - wie nachfolgend aufgezeigt - aufgrund der Aktenlage nicht überzeugen. Dabei ist bereits an dieser Stelle festzustellen, dass vom Beschwerdeführer die vorinstanzlichen Feststellungen betreffend seine unbehelligten Reisen in den Iran an keiner Stelle bestritten werden.

E. 4.4.1

Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer schon im Sommer 1992 gegenüber den schweizerischen Behörden unter der Identität A. _____, geboren am (...), Iran, aufgetreten ist. Dies im Rahmen seines damaligen Besuchsaufenthalts in der Schweiz, zusammen mit seinen Geschwistern J. _____, K. _____ und L. _____. Als noch Minderjähriger war er damals mit seinen ebenfalls noch minderjährigen Brüdern im iranischen Reisepass seiner bereits volljährigen Schwester J. _____ eingetragen. Zu diesem Papier ist festzuhalten, dass die bei den Akten liegende Kopie des iranischen Reisepasses nicht nur ein am 14. Juni 1992 von der schweizerischen Botschaft im Iran ausgestelltes Visum aufweist, gültig für einen Aufenthalt von 90 Tagen, sondern ebenso den Einreisestempel der schweizerischen Grenzbehörde am Flughafen Genf-Cointrin vom 23. Juni 1992. Der für die Besuchsreise von 1992 verwendete Reisepass ist demgemäss sowohl von der Botschaft in Teheran als auch von der grenzpolizeilichen Behörde am Flughafen geprüft worden, wobei das Visum und der Einreisestempel ausweisen, dass vonseiten der erwähnten Behörden offenkundig kein Zweifel an der Echtheit des iranischen Passes bestand.

E. 4.4.2

Den vorgenannten Umständen ist massgebliche Bedeutung zuzumessen, da die im iranischen Reisepass von 1992 enthaltenen Angaben exakt mit den Angaben in den am (...) 2012 bei der Botschaft in Teheran eingegangenen Kopien der iranischen Identitätspapiere des Beschwerdeführers übereinstimmen. In dieser Hinsicht ist festzuhalten, dass in den unterschiedlichen Dokumenten tatsächlich nicht nur die Kernangaben zu seiner Identität übereinstimmen, also sein Name und sein Geburtsdatum, sondern auch die schon im Pass von 1992 verzeichnete Shenanameh-Nummer mit den Angaben in den neuen iranischen Papieren des Beschwerdeführers übereinstimmt. Diese Nummer stellt im Iran ein zentrales Element der Identität dar und die Übereinstimmung zwischen dem altem Pass und den neuen iranischen Papieren (Karte Melli und Shenanameh) stellt ein massgebliches Indiz für die Echtheit dieser Papiere dar. Gleichzeitig wurde von der Botschaft bestätigt, dass die Fotos des Beschwerdeführers auf seinen schweizerischen Ausweisen mit jenen auf den neuen iranischen Papieren übereinstimmen. Zwar hält der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Beschwerde dafür, die am (...) 2012 von E. _____ bei der Botschaft vorgelegten Papiere dürften durchwegs gefälscht sein, zumal E. _____ aufgrund ihrer gescheiterten Liebesbeziehung ein diesbezügliches Interesse gehabt haben dürfte. Dieses Vorbringen ist indes aufgrund der Aktenlage als reine Schutzbehauptung zu erkennen, nachdem die Ende 2012 bei der Botschaft vorgelegten, neuen iranischen Papiere inhaltlich exakt mit jenem iranischen Reisepass übereinstimmen, mit welchem sich der Beschwerdeführer schon vor über zwanzig Jahren gegenüber den schweizerischen Behörden ausgewiesen hat. Schliesslich stellt der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 23. August 2016 direkt auf den Inhalt seiner Shenanameh ab, womit er den in seiner Beschwerde erhobenen

Fälschungsvorwürfen nachträglich die Grundlage entzieht. Bei einer Gesamtbetrachtung schadet im Übrigen nicht, dass E._____ bei der Botschaft tatsächlich bloss Kopien der neuen iranischen Ausweise des Beschwerdeführers vorlegen konnte, zumal aufgrund der Aktenlage davon ausgegangen werden muss, die Originale dieser Papiere befänden sich weiterhin im Besitz des Beschwerdeführers, welcher diese entgegen seiner Pflicht nach Art. 8 Abs. 2 AsylG den schweizerischen Behörden vorenthalte.

E. 4.4.3

Nach dem Gesagten ist als erstellt zu erkennen, dass es sich beim Beschwerdeführer tatsächlich um den iranischen Staatsangehörigen A._____ handelt, welcher gemäss Eintrag in seiner in Teheran ausgestellten Shenanameh am (...) in Bagdad geboren ist. Dabei erscheint aufgrund seiner Vorbringen im Rahmen der Stellungnahme vom 11. Februar 2016 als naheliegend, er verfüge über die iranische Staatsangehörigkeit aufgrund seiner Abstammung väterlicherseits. Dieser Aspekt bedarf indes keiner weitergehenden Prüfung respektive abschliessenden Klärung, zumal die iranische Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers bereits aufgrund der vorliegenden Papiere als erstellt zu erkennen ist. So verfügt der Beschwerdeführer mit seiner Karte Melli und seiner Shenanameh über iranische Dokumente, über welche er nur als iranischer Staatsangehöriger verfügen kann. Damit ist das selbst noch in der Stellungnahme vom 11. Februar 2016 bekräftigte Vorbringen, über die iranische Staatsangehörigkeit verfüge er seines Wissens nicht, als haltlos zu erkennen. Zwar ist im Weiteren aufgrund seines Geburtsortes Bagdad und seiner Abstammung mütterlicherseits nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer neben der iranischen auch noch über die geltend gemachte irakische Staatsangehörigkeit verfügt. Auch dieser Aspekt bedarf indes keiner weitergehenden Prüfung respektive abschliessenden Klärung, zumal auch diesem keine entscheidrelevante Bedeutung zukommt. So ist dem Beschwerdeführer - wie nachfolgend aufgezeigt - das ihm gewährte Asyl und die Flüchtlingseigenschaft aufgrund der bis dahin von ihm verheimlichten iranischen Staatsangehörigkeit in Verbindung mit seiner wiederholten, offenkundig unbehelligten Reisen in seinen Heimatstaat Iran zu entziehen (vgl. dazu unten, E. 5.2). Auf eine Auseinandersetzung mit den vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweismitteln zu seiner angeblich irakischen Herkunft (darunter auch die am 22. August 2016 nachgereichte, angebliche Botschaftsbestätigung vom "15.15.2015", welche verschiedenste Mängel erkennen lässt [vgl. oben, Bst. R]) kann demzufolge ebenso verzichtet werden, wie auf eine Auseinandersetzung mit seinem Vorbringen, er habe sich gegenüber der Botschaft nie als iranischen Staatsangehörigen bezeichnet. Einer Klärung des exakten Ablaufs des Gesprächs auf der Botschaft von 2010 bedarf es nicht, da die iranische Staatsangehörigkeit auch ohne diesen Aspekt als erstellt zu erkennen ist. Letztlich kann auch auf eine Auseinandersetzung mit den im Verlauf des Verfahrens gemachten, sich widersprechenden Ausführungen des Beschwerdeführers über die angeblich nie respektive eben doch, aber angeblich nur zeitlich befristet geschlossenen Ehe mit der iranischen Staatsangehörigen E._____ verzichtet werden.

E. 4.5.1

Nach vorstehenden Feststellungen steht sodann ausser Frage, dass die Mutter des Beschwerdeführers das BFF im Rahmen der Einreichung des Familiennachzugsgesuches für ihre zwei damals bereits volljährigen Töchter und ihre drei damals noch minderjährigen Söhne vom 3. Dezember 1993 insofern getäuscht hat, als sie - jedenfalls soweit es den Beschwerdeführer betrifft - Angaben zur iranischen Staatsangehörigkeit unterdrückt

respektive verschwiegen hat (vgl. oben, Bst. A.b). Ob im Rahmen jenes Gesuches auch betreffend die Staatsangehörigkeit der Geschwister des Beschwerdeführers getäuscht wurde, kann im vorliegenden Verfahren offengelassen werden. Ebenso kann offen bleiben, ob die Mutter des Beschwerdeführers mit dem sich Ausstellenlassen der vorgelegten, soweit ersichtlich neuen irakischen Identitätskarte nicht ebenfalls einen Widerrufstatbestand gesetzt hat.

E. 4.5.2

Der Beschwerdeführer hält im Kern dafür, die Täuschung über seine Identität respektive das Verschweigen seiner iranischen Staatsangehörigkeit könne ihm nicht entgegen werden, da nicht er, sondern seine Eltern diese zu vertreten hätten. Er verkennt in diesem Zusammenhang, dass prozessuales Fehlverhalten von Eltern auch ihren unmündigen Kindern entgegen gehalten wird. Gleichzeitig verkennt er, dass er die Täuschung über die massgeblichen Elemente seiner Identität - die Angaben zu seinem tatsächlichen Namen und insbesondere das Verschweigen seiner iranischen Staatsangehörigkeit - nach Erreichen der Volljährigkeit gegenüber der Vorinstanz perpetuiert hat, beispielsweise gerade auch im Rahmen seiner wiederholten Gesuche um Ausstellung neuer Schweizer Reisepapiere, zumal er dort jeweils angegeben hat, er sei (nur) irakischer Staatsangehöriger. Der Beschwerdeführer ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Pflicht, seine Identität vollständig offenzulegen (Art. 8 Abs. 1 AsylG), nicht mit dem Einbezug ins Asyl seiner Mutter geendet hat, sondern er dieser Pflicht auch weiterhin unterliegt. Schliesslich ist gerade auch mit Blick auf die Vorbringen des Beschwerdeführers im Rahmen des vorliegenden Verfahrens festzustellen, dass er offenkundig auch weiterhin seine iranische Staatsangehörigkeit gegenüber den schweizerischen Asylbehörden zu verschleiern versucht, namentlich durch eine bis heute andauernde Unterdrückung seiner iranischen Identitätspapiere.

E. 4.6

Wie erwähnt, kann offen bleiben, ob der Beschwerdeführer auch über die irakische Staatsangehörigkeit verfügt, da in entscheidrelevanter Hinsicht aufgrund der Aktenlage kein Zweifel daran besteht, dass er über die iranische Staatsangehörigkeit verfügt. Ebenso erscheint als erstellt, dass er nach Erreichen der Volljährigkeit regelmässig Reisen in seinen Heimatstaat unternommen hat. Vom Beschwerdeführer wird in diesem Zusammenhang an keiner Stelle geltend gemacht, er hätte im Iran flüchtlingsrechtlich relevante Nachstellungen erlitten, noch besteht Anlass zur Annahme, er hätte solche für die Zukunft zu befürchten (vgl. Art. 3 Abs. 1 AsylG).

E. 5.1

Nach vorstehenden Erwägungen muss sich der Beschwerdeführer entgegen halten lassen, er habe der Vorinstanz seine iranische Staatsangehörigkeit und damit eine wesentlichen Tatsache - mithin einen der zentralsten Aspekte seiner Identität - verschwiegen, womit die Grundvoraussetzung des Widerrufsgrundes nach Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG erfüllt ist. Hingegen ist mit dem Beschwerdeführer darin einig zu gehen, dass sich nicht ohne weiteres schliessen lässt, durch das mittlerweile erkannte Verschweigen seiner iranischen Staatsangehörigkeit habe er zugleich das ihm gewährte Asyl oder die Flüchtlingseigenschaft erschlichen, was als zweite Voraussetzung des Widerrufsgrundes nach Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG gilt. In diesem Zusammenhang bleibt festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer am 31. Oktober 1994 von der Vorinstanz nicht originär Asyl

gewährt worden ist, sondern er damals lediglich im Rahmen des asylrechtlichen Familiennachzuges ins Asyl seiner Mutter, gemäss den Akten eine Staatsangehörige von Irak, miteinbezogen wurde. Mit Blick auf die damalige Minderjährigkeit des Beschwerdeführers in Verbindung mit der damals geltenden Bestimmung zur asylrechtlichen Familienvereinigung (vgl. Art. 7 des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979; BBl 1979 II 993), ist nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer auch dann in das seiner Mutter gewährte Asyl miteinbezogen worden wäre, wäre schon damals seine iranische Staatsangehörigkeit bekannt gewesen. Bei dieser Ausgangslage lässt sich dem Beschwerdeführer nicht entgegen halten, es sei ihm nur deshalb Asyl gewährt worden, weil seine iranische Staatsangehörigkeit nicht bekannt gewesen sei. Demzufolge fällt ein Asylwiderruf nach der vom SEM angerufenen Bestimmung von Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG ausser Betracht.

E. 5.2

Dem Beschwerdeführer ist jedoch in entscheidrelevanter Hinsicht entgegen zu halten, dass er zweifelsfrei den Widerrufsgrund nach Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG in Verbindung mit Art. 1 C Ziff. 1 FK gesetzt hat, indem er nach Erreichen der Volljährigkeit mehrfach wieder in den Iran gereist ist, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Dabei hat er mit seinen offenkundig mehrfachen, nicht bloss kurzzeitigen und schliesslich auch unbehelligten Reisen in seinen Heimatstaat ausgewiesen, dass er nicht auf eine Schutzgewährung durch die Schweiz angewiesen ist (vgl. dazu auch Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 7). Gerade im Zusammenhang mit der Anwendung des Widerrufsgrundes nach Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG in Verbindung mit Art. 1 C Ziff. 1 FK kommt schliesslich dem jahrelangen Verschweigen der iranischen Staatsangehörigkeit sehr wohl Bedeutung zu. So muss sich der Beschwerdeführer entgegen halten lassen, dass ihm die Vorinstanz Reisen in den Iran mit Sicherheit durch entsprechenden Vermerk in seinen Schweizer Reiseausweisen untersagt hätte, hätte sie Kenntnis von seiner iranischen Staatsangehörigkeit gehabt. Nachdem der Vorinstanz jedoch zufolge Verschweigens nur die geltend gemachte irakische Staatsangehörigkeit bekannt war, wurde dem Beschwerdeführer durch entsprechenden Vermerk in den Reiseausweisen nur Reisen in den Irak verboten. Bei dieser Ausgangslage kann sich der Beschwerdeführer nicht darauf berufen, er sei in gutem Glauben respektive im Vertrauen auf die Einträge in seinen Schweizer Reiseausweisen in den Iran, seinen Heimatstaat, gereist. Mit Blick auf die wiederkehrenden Heimatreisen kann schliesslich auch das Vorbringen betreffend die angebliche Unangemessenheit des Asylwiderrufs und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht überzeugen.

E. 6

Nach vorstehenden Erwägungen ist auf die übrigen Anträge nicht weiter einzugehen und die vorinstanzliche Verfügung betreffend Asylwiderruf und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft ist im Resultat vollumfänglich zu bestätigen, womit die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Verfahrens, dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Kosten sind aufgrund der Aktenlage auf Fr. 1'200.-

festzusetzen. Auch wenn dem Beschwerdeführer in einem Punkt nachträglich Akteneinsicht gewährt worden ist (vgl. E. 2.2) und vom Gericht eine Motivsubstitution vorgenommen wurde (vgl. E. 5.2), fällt eine Reduktion der Verfahrenskosten mit Blick auf das prozessuale Verhalten des Beschwerdeführers (vgl. insbesondere E. 4.4.2 und 4.5.2 [je am Ende]), welches das vorliegende Verfahren überhaupt erst notwendig gemacht hat, ausser Betracht. Der am 2. März 2016 geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.